

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 8. August 1919

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Kleinsp. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Erwerbslosenfürsorge S. 301. — Richtpreis für den Verkauf von Herbstobst S. 301. — Gemeindebesteuerung im Rechnungsjahr 1919 S. 301. — Anordnung über die Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter S. 302. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 302. — Richtpreise für Schlachtvieh, Läufer Schweine und Ferkel S. 303. — Bekanntmachung über Höchstpreise S. 303. — Richtlinien für Anträge auf Bautosten-Übertreibungszuschläge S. 203. — Sonderzuweisung von Lebensmitteln an heimkehrende Kriegsgefangene S. 306. — Ausgabe von Lebensmitteln für Versorgungsberechtigte und Selbstversorger S. 306. — Verteilung von amerikanischem Speck S. 306. — Verkauf von Zeltbahnen S. 306. — Beschlagnahme der Gebäude nach Verabschiedung der Reichsverfassung S. 307. — Postverkehr mit Polen S. 307. — Mühlenschließung S. 307. — Personalien S. 307. — Anzeige über Auslegung der Gemeindesteuerlisten pro 1919 S. 307. — Angaben für die Ergänzungssteueranmeldung S. 307.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728) und vom 5. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 439) bestimme ich hiermit als Richtpreis für den Verkauf von Herbstobst durch die Erzeuger einschließlich der Herbstobstpächter frei Verladestelle der Versandstation:

a) für Äpfel und Birnen — Tafelobst	40 Pfg. je Pfund
Wirtschaftsobst	20
b) für Zwetschen	25

Zum Tafelobst gehören alle gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Stohgenuß geeigneten Früchte mit Ausnahme der kleinen verkrüppelten und beschädigten Früchte.

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst. Für Edelobst, d. h. allerfeinstes, schon bisher in Stückfrüchten gehandelt, den anerkannt besten Sorten angehörendes Obst ohne Schönheitsfehler und von entsprechendem Stückgewicht gelten die Richtpreise nicht.

Wer diese Richtpreise überschreitet oder wer bei der Verpachtung von Herbstobstbäumen zur Überntung Preise fordert oder anbietet, welche eine Innehaltung der vorgenannten Verkaufspreise unmöglich machen, falls der Obstpächter nicht Verlust erleiden soll, setzt sich der Gefahr einer Bestrafung auf Grund der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 395) aus.

Breslau, den 23. Juli 1919.  
Der Oberpräsident der Provinz Schlessen.  
gez. Philipp.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

#### Erwerbslosenfürsorge.

Deutschen, die früher im Auslande gewohnt haben und infolge des Krieges gezwungen oder freiwillig nach Deutschland zurückgekehrt sind (Auslandsdeutsche), ist bei Erwerbslosigkeit die Erwerbslosenfürsorge nach gleichen Grundsätzen zu gewähren, wie Inlandsdeutschen. Die Unterstützung darf den Auslandsdeutschen nicht mit der Begründung verweigert werden, daß die Hilfsbedürftigkeit Folge der Flucht und nicht durch Erwerbslosigkeit hervorgerufen sei.

Auslandsdeutsche sind nach § 5 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, wenn sie einen inländischen Wohnort nicht haben, von der Gemeinde zu unterstützen, wenn sie sich bei Eintritt der Erwerbslosigkeit aufhalten. Wenn sie dagegen einen Wohnort im Inlande haben, so ist sie von der Wohnortgemeinde zu unterstützen. Die Rückkehr in den früheren Wohnort im Auslande kann verlangt werden; es ist deshalb auch nicht zulässig, den Personen lediglich wegen Verweigerung der Rückkehr in das Ausland die Erwerbslosenunterstützung zu verweigern.

Der § 5 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge ist für Auslandsdeutsche nur insoweit anzuwenden, als sie seit ihrer Heimkehr ins Inland von ihrem früheren deutschen Wohnort in einen andern Ort zur Arbeitsaufnahme verzogen sind.

Breslau, den 20. Juli 1919. Der Minister des Innern.

#### Gemeindebesteuerung im Rechnungsjahr 1919.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Gemeindebesteuerung im Rechnungsjahr 1918, bestimmen wir hierdurch folgendes:

Das aus der Not des Augenblicks entstandene Gesetz soll nicht der künftigen Neuregelung des Kommunalabgabenrechts durch die bevorstehende Novelle zum R. V. G. vorgreifen, sondern lediglich für das laufende Rechnungsjahr den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, gegenüber den augenblicklichen Steuerungs- und schwierigen Lebenshaltungsverhältnissen breiterer Volksschichten, die voraussichtlich im Laufe des Jahres noch andauern werden, für dieses Jahr die niederen Einkommen stärker von der Gemeindeeinkommensteuer zu entlasten, und dafür die höheren Einkommen entsprechend höher heranzuziehen, als es nach der gegenwärtigen Gesetzgebung (§§ 36, 37 R. V. G.) zulässig ist.

Die Entlastung der unteren Einkommen bezieht sich dabei nur auf natürliche Personen, während die stärkere Heranziehung der höheren Einkommen sowohl auf natürliche wie juristische Personen Anwendung findet.

Die den Gemeinden durch das Gesetz gestattete Neuregelung besteht lediglich darin, daß sie ihren Gemeindezuschlägen für 1919 einen anderen als den bisherigen Tarif zu Grunde legen können. In der Durchführung des Kinderprivilegs bei der Veranlagung wird also ebenso wenig etwas geändert, wie in der Anwendung des Beamtenprivilegs. Die Gemeindezuschläge bleiben nach wie vor gleichmäßig (§ 36 R. U. G. Abs. 1).

Um eine willkürliche Ausnutzung des nengewährten Rechts zu verhindern, mußten sowohl hinsichtlich der Entlastung der niederen, wie hinsichtlich der Mehrbelastung der höheren Einkommen gewisse Grenzen festgesetzt werden, innerhalb deren sich die neuen Tariffätze zu halten haben. Dabei ist besonders hervorzuheben, daß die stärkere Heranziehung der juristischen Personen nicht über die im Gesetz vom 8. Juli 1916 für natürliche Personen vorgesehenen Zuschläge hinausgehen darf. Selbstverständlich braucht die Gemeinde weder bei der Entlastung der niederen Einkommen noch bei der stärkeren Belastung der höheren Einkommen bis zur äußersten Grenze zu gehen. Insbesondere kann sie auch bei den Einkommen über 6500 M. die unteren Stufen nur mit einem geringeren Teil, die höheren mit einem stärkeren Teil oder mit dem vollen Betrage der im Gesetz vom 8. Juli 1916 vorgesehenen Zuschläge heranziehen, m. a. Worten innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen eine schärfere Progression zur Anwendung bringen, als sie das genannte Gesetz vorsieht.

Bei der Neuregelung hat die Vorschrift des Abs. 2 des einzigen Gesetzesparagrafen Beachtung zu finden. Sollte infolge der neuen Tarifierung bei den höheren Einkommen ein über den Ausfall bei den niederen Einkommen usw. hinausgehendes Mehr des Prinzipalsolls erzielt werden, so würden die Gemeindezuschläge entsprechend niedriger zu bemessen sein.

Die Neuregelung erfolgt durch bloßen Gemeindebeschluß, der an sich einer staatlichen Genehmigung nicht bedarf. Die Zuständigkeiten des Kommunalabgabenrechts (§§ 54 ff. § 77) bleiben aber im übrigen unberührt. Ist also bereits die Höhe der Gemeindezuschläge festgestellt und von der Beschlußbehörde genehmigt, so muß die Gemeinde, wenn sie aus Anlaß der Anwendung des neuen Gesetzes einen anderen Prozentsatz der Gemeindezuschläge herbeiführen will, erneute Genehmigung der Beschlußbehörde nachsuchen.

Bei Ausführung des Gesetzes soll den Gemeinden auch insofern möglichste Freiheit gelassen werden, als sie sowohl für das ganze Steuerjahr, wie mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit nur für den Rest des Jahres von dem Rechte der anderweitigen Regelung auf Grundlage des neuen Gesetzes Gebrauch machen können. Andererseits können die Gemeinden aber auch, wenn eine Veranlagung bereits stattgefunden haben sollte, (§ 65 R. U. G.) eine die alte Veranlagung berichtigende, bis zum 1. April 1919 rückwirkende Neuveranlagung vornehmen.

Wie das Gesetz, welches nur einen dringenden augenblicklichen Notstand nach Möglichkeit mildern will, im einzelnen wirken wird, läßt sich bei der großen Verschiedenartigkeit der Fälle natürlich nicht übersehen. Der Gesetzgeber vertraut aber, wenn er den Gemeinden eine so große Freiheit in der Umgestaltung des Gemeindeeinkommensteuertarifs für das laufende Rechnungsjahr

zu gewähren sich entschlossen hat, daß die Gemeindevorstände dieses Recht nicht mißbrauchen, sondern von ihm einen angemessenen und verständigen Gebrauch machen und dabei auch verständnisvolle Unterstützung in den neu gewählten Gemeindevertretungen finden werden.

Berlin E. 2, den 17. Juni 1919.

Zugleich für den Herrn Minister des Innern.  
Der Finanzminister.

### Anordnung über die Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter.

Aufgrund der Bundesratsverordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 — R. G. Bl. 1918 Seite 1292 — bestimme ich hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes:

#### § 1.

Die öffentliche Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter zur Beschäftigung außerhalb des Regierungsbezirks Oppeln durch Zeitungsanzeigen, Handzettel, Anschläge usw. ist verboten. Die Vermittlung solcher Arbeiter ist nur den öffentlichen Arbeitsnachweisstellen oder mit Genehmigung des Schlesischen Arbeitsnachweisverbandes in Breslau zugelassen.

#### § 2.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 6 der Verordnung vom 7. November 1918 bestraft.

#### § 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oppeln, den 26. Juli 1919.

Der Regierungspräsident als Demobilmachungskommissar.

### Belohnung für Ermittlung von Verbrechern.

In der Nacht vom 21. zum 22. Juli wurden bei dem Sägewerksbesitzer Reiß und dem Fleischermeister Chruca in Rowin, außerdem bei dem Mühlenbesitzer Ossislot in Vorbriegen je ein Dynamit-Attentat verübt, wodurch ein erheblicher Sachschaden entstanden ist. Durch das Dynamit-Attentat beim Fleischermeister P. Chruca sind dem Besitzer Biontel in Rowin 10 Fenster Scheiben zertrümmert worden. Ungefähr 6 Wochen vorher wurde Ossislot nachts von einer Bande von ca. 12—14 Mann überfallen. Hierbei wurde einer der Täter von Ossislot mit der Düngergabel und durch einen Schuß schwer verletzt und starb. Ein Zweiter wurde angeschossen und festgenommen.

Es ist anzunehmen, daß die Anschläge von ein und derselben Bande ausgeführt werden.

Ich fordere zur Nachforschung auf und sichere eine Belohnung von

3000 Mark

demjenigen zu, der die Einbrecherbande oder Mitglieder dieser Bande so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 29. Juli 1919.

Der Regierungspräsident.

Der Besitzer Friedrich Scholz aus Wilmsdorf, Kreis Kreuzburg ist in der Nacht vom 20. zum 21. dieses

Monats gegen 12 Uhr in seiner Wohnung Steigerhaus von einem unbekanntem Täter erschossen und aus der Wohnung sind 1600 M. Papiergeld geraubt worden.

Beschreibung des Täters: mittlere Person, unter, hellblonden Schnurrbart gestutzt, grünlicher Haut, feldgraue, ungearbeitete Bluse aus Militärstoff hinten mit einem Gürtel, feldgraue Militärhose mit roter Biese und Zugstiefel.

Der Täter ist in der Richtung Goslau oder Mazowf flüchtig geworden.

Ich fordere zur Nachforschung auf und sichere eine Belohnung von

500 Mark

demjenigen zu, der den Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 31. Juli 1919.

Der Regierungspräsident.

Am 17. Juli 1919 abends 9 Uhr ist der Handelsmann Peter Nowarra aus Laslarzowka, Kreis Gleiwitz zwischen Bahnhof Studzinitz und Laslarzowka ermordet und beraubt worden. Von den Tätern fehlt zurzeit noch jede Spur.

Ich fordere zur Nachforschung auf und sichere eine Belohnung von

500 Mark

demjenigen zu, der den bzw. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 31. Juli 1919.

Der Regierungspräsident.

### Nichtpreise für Schlachtvieh, Läufer Schweine und Ferkel.

Das Reichsministerium hat durch Verordnung vom 5. Juli 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 647) angeordnet, daß:

1) beim Verkauf von Schlachtvieh durch den Viehhalter der Preis für 50 kg Lebendgewicht nicht übersteigen darf bei

1. Schlachttälbern im Alter unter 3 Monaten M. 120,
2. Schlachtschweinen M. 150;

2) daß für den Verkauf von Ferkeln und Läufer Schweinen durch den Viehhalter als Nichtpreis gilt bei

1. Ferkeln bis zum Gewicht von 15 kg für das Kilogramm Lebendgewicht ein Preis bis zu M. 10,
2. Läufer Schweinen im Gewicht von mehr als 15 kg für das Kilogramm Lebendgewicht ein Preis bis zu M. 6.

Diese Nichtpreise gelten bei dem gewerbsmäßigen Kauf und Verkauf von Ferkeln und Läufer Schweinen.

Zu widerhandlungen sind nach den im § 9 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (RGBl. S. 10) angeführten Bestimmungen strafbar.

Die Anordnung ist am 19. Juli 1919 in Kraft getreten.

Breslau, den 28. Juli 1919.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlessen.

J. B. von Lüden, Regierungsrat.

### Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preis-Kommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle, Verwaltungsabteilung folgende Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
1. Erbsen	25	25	46 Pfg. je Pfd.
2. Bohnen			
a) grüne	30	40 (45)	60 (65) " " "
b) Wachs- und Perlbohnen	40	50 (55)	70 (75) " " "
c) Buff- (Sau-)Bohnen	15	22	30 " " "
3. Rote Möhren und Karotten aller Art einschließlich der kleinen runden Karotten:			
a) ohne Kraut	10	13 (14)	18 (20) Pfg. je Pfd.
b) mit Kraut	8	11 (12)	15 (17) " " "
4. Kohlrabi mit Kraut	3	5	8 " " "
ohne	5	7	10 " " "
5. Frühweißkohl bis 7. August	10	14 (15)	18 (20) " " "
vom 8. August ab	7	10 (11)	14 (15) " " "
6. Frühwirsingkohl	12	17 (18)	23 (25) " " "
7. Frührotkohl	18	22 (23)	28 (30) " " "
8. Zwiebeln ohne Laub	25	30 (32)	40 " " "

Für andere Frühgemüse gelten keinerlei Höchstpreise.

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung.

Die Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst, in diese Verträge einzusetzen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) ebenso wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten für die Kreise Breslau Stadt, Beuthen Stadt und Land, Görlitz Stadt, Stettin Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Königshütte D.-S., Hindenburg D.-S., Tarnowitz, Pleß, Rybnitz, Waldenburg, Girschberg i. Schl., Landesgut i. Schl.

Die Erzeugerpreise treten am 1. August 1919, die Groß- und Kleinhandelspreise am 3. August 1919 in Kraft, soweit oben nicht anderes gesagt ist.

Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 29. Juli 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlessen.

### Richtlinien für Anträge auf Baukosten-Übersteuerungszuschüsse.

#### I. Allgemeine Grundlagen.

1. Für jedes Bauvorhaben ist ein besonderer Fragebogen anzustellen, möglichst auch ein besonderer Begleitantrag. Die Zusammenfassung mehrerer Bauvorhaben in einem Begleitantrag ist nicht angebracht, da dadurch leicht Verzögerungen in der Erledigung auch derjenigen Anträge eintreten, gegen deren schnelle Bescheidung kein Hindernisgrund vorliegt.

2. Jedem Fragebogen sind die zeichnerischen Unterlagen beizufügen, und zwar die Grundrisse sämtlicher Geschosse, die Hauptansichten sowie die Schnitte der

beabsichtigten Bauten oder Bautypen im Maßstabe mindestens 1 : 100. Für größere Uebersichtszeichnungen gleichmäßiger Reihenfassaden genügt ein Maßstab von 1 : 200.

Außer dem Lageplan des Baugrundstücks (Maßstab etwa 1 : 500 bis 1 : 1000) und dem Plane der Gesamtsiedelung ist in Stadtgemeinden stets ein Stadtplan beizufügen, aus dem die Lage der Bauvorhaben ersichtlich ist.

Werden Zuschüsse für mehr als zweigeschossige Bauten beantragt, so ist eine Darstellung der vorhandenen Bebauung auf den benachbarten Grundstücken beizufügen.

3. Zweckmäßig wird für jedes durch Uebertenerungs-zuschüsse zu unterstützende Bauvorhaben zwischen Gemeindevorstand und Bauherrn eine schriftliche Vereinbarung getroffen, in der die der Gemeinde gegenüber einzuhaltenden Bedingungen festgesetzt sind. Einer Vorklage dieser Vereinbarung an den Staatskommissar bedarf es im allgemeinen nicht. Ihre Einforderung in besonderen Fällen bleibt vorbehalten.
4. Bei Anträgen auf Auszahlung der bewilligten Baukostenzuschüsse ist dem Regierungspräsidenten einzureichen:
  - a) eine Erklärung des Gemeindevorstandes, daß die baupolizeiliche Gebrauchsabnahme erfolgt ist und daß die Bauten dem Beihilfeschelde gemäß ausgeführt sind;
  - b) eine Erklärung des Gemeindevorstandes, in welcher Weise das auf die Gemeinde entfallende Viertel der Baukostenzuschüsse gezahlt ist (bei Gemeindebauten nicht erforderlich);
  - c) der Wortlaut grundbuchlicher Eintragungen, die zur Sicherung der an die Baukostenzuschüsse geknüpften Bedingungen erfolgt sind; falls Eintragung auf Eintragungsbewilligung bezug nimmt, ist auch Abschrift von dieser beizufügen. (Bei Bauten der Gemeinden genügt eine entsprechende Verpflichtungserklärung ohne grundbuchliche Eintragung).
5. Bei Anträgen auf Zahlung von Zwischendarlehn auf die Vorschüsse (vgl. Runderlaß vom 4. April 1919 — St. 9. 564 —) ist dem Regierungspräsidenten eine Erklärung des Gemeindevorstandes einzureichen, daß die baupolizeiliche Rohbauabnahme erfolgt ist. Werden Zwischendarlehn für Bauten erbeten, die erst bis zur Sockelhöhe gediehen sind, so sind mit der Erklärung des Gemeindevorstandes über die erreichte Sockelhöhe der Bauten die Gründe anzugeben, aus denen die Leistungsunfähigkeit der Gemeinde im Sinne des angezogenen Runderlasses hergeleitet wird. (Höhe der gemeindlichen Steuerzuschläge, staatliches Einkommensteuersoll auf den Kopf der Bevölkerung oder dgl.)
6. Werden Änderungen erlassener Bescheide beantragt, so ist ein völlig neuer Fragebogen mit Berechnungen aufzustellen, aus dem der für das Bauvorhaben beantragte gesamte Zuschuß ersichtlich ist. Bei F des Fragebogens ist jedoch außer der Gesamtendsumme und dem durchschnittlichen Gesamtzuschuß für eine Wohnung der Unterschied zwischen der bereits bewilligten und der nunmehr beantragten Gesamtendsumme anzugeben. In der Anlage sind die die Änderung bedingenden Umstände besonders kenntlich zu machen und zu begründen.

Am Kopf dieser Fragebogen ist deutlich anzugeben „Abänderungsantrag zum Beihilfeschelde Nr. . . . vom . . .“.

Die Beigabe neuer Zeichnungen usw. ist nur dann erforderlich, wenn diese gegen den ersten Antrag geändert sind.

## II. Technische Grundlagen.

7. Wohnungen mit Küche und mehr als 4 Zimmern können nur ausnahmsweise für kinderreiche Familien zugelassen werden. — Neueste Sparbarkeit in sämtlichen Abmessungen und Bauformen ist unerläßlich. —
8. Nur einwandfreie Wohnungsanlagen sollen mit Bauzuschüssen bedacht werden und zwar vorzugsweise nur solche, die über dem Keller nicht mehr als zwei Wohngeschosse haben (Kleinhäuser, Flachbauten). Der Ausbau einzelner Dachkammern, die Zubehör darunter liegender Wohnungen bilden, soll hierbei nicht beanstandet werden.
9. Im allgemeinen sind zwei Vollgeschosse mit schlichtem Dach, einem Vollgeschos mit ausgebautem Dachgeschos (Mansardgeschos), vorzuziehen, da Heizung und Unterhaltung der Dachwohnungen unverhältnismäßig teuer sind.
10. Vielgeschossige Bauweisen können nur ausnahmsweise, etwa zur Ausfüllung vorhandener Baublöcke in Betracht kommen. Hohe Bodenpreise rechtfertigen die Wahl vielgeschossiger Bauweisen nicht, da auch bei Städten und Industrieorten Gelände für den Flachbau zu angemessenem Preise nötigenfalls durch Enteignung auf Grund des § 3 der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 15. Januar 1919 beschafft werden kann.
11. Die Grundrißgestaltung soll einfach, ohne viel Vorsprünge, Ausbauten u. dgl. sein; möglicheste Ausnutzung der Innenflächen für die eigentlichen Wohnräume unter Einschränkung der Flure und Nebenräume ist erforderlich.
12. Für jede Wohnung, auch für Not- und Behelfswohnungen muß ein besonderer Abort vorhanden sein.
13. Für die lichte Höhe der Geschosse sind die nach den Baupolizeivorschriften zulässigen Mindestmaße im Interesse der Sparsamkeit weitmöglichst anzuwenden. Bei Kleinhäusern in ländlichen Siedelungen genügt im allgemeinen 2,50 m im Vollgeschos und 2,20 m im Dachgeschos. Im übrigen werden — von Sonderfällen abgesehen — für den Keller 1,80 m, für das Erdgeschos 2,80 m, für die Obergeschosse 2,50 m bis 2,80 m ausreichend sein.
14. Im Äußeren sind einfachste Formen, vor allem schlichte Dachlösungen anzustreben. Vorbauten, Erker, Balkone, Giebel usw. sind auf das unbedingt Notwendige einzuschränken. Neugierliche dem Wesen des einfachen Wohnhauses fremde Zierformen sind fortzulassen.
15. Die Fensterflächen sind zur Ersparung der Heizung nicht unnötig groß zu machen; möglichst gleichmäßige Fenstergrößen, auch gleichmäßige Fensterteilungen und ganz einfache Formen sind anzuwenden.
16. Bei größeren Siedelungen sind nur wenige, aber recht gut durchgebildete Haustypen anzuwenden. Bei der Typifizierung der Einzelteile ist auf die Normen des Normenausschusses der Deutschen Industrie (Geschäftsstelle Berlin NW 7, Sommerstraße 4a) oder auf die provinziell vereinbarten Normen, im möglichst weitgehendem Maße Rücksicht zu nehmen.

17. Von jeder Wohnung soll die nutzbare Wohnfläche angegeben sein, die sich aus den Richtmaßen aller Räume zusammensetzt, die hinter dem Wohnungsabschluß liegen.
18. Ställe, (Scheunen, Schuppen) gelten als Zubehör des Hauses, soweit es sich um den Wirtschaftsbedarf einer Kleinsiedlerstelle handelt (bis 1250 qm Landfläche). Bei rein ländlichen Anwesen bis zu 2 ha Land können ausnahmsweise Stallungen und Scheunen etwa bis zur Hälfte der Gesamtwohnfläche des Hauses als Zubehör gelten. Die Überteuernungszuschüsse für weitergehende landwirtschaftliche Bauten sind in besonderen Anträgen bei dem Landwirtschaftsminister zu beantragen.
19. Kleine Handwerkerstuben, kleine Werkstätten, kleine Läden können in Ausnahmefällen, wenn die Herstellung durch den Gesamtplan einer Kleinsiedlung bedingt ist, bei der Berechnung der Baukostenzuschüsse berücksichtigt werden.
20. Die Gartenflächen sind so zu bemessen, daß durchschnittlich auf jede Wohnung nicht weniger als 200 qm entfallen. Soweit dies als Zubehör zur Wohnung nicht durchführbar ist, ist darauf zu sehen, daß in der Nähe ausreichendes Gartenland pachtweise für den Wohnungsinhaber bereitgestellt und seine dauernde Benutzbarkeit gesichert wird.
21. Bei Ausschließung von Neuland ist auf sparsame Straßenführung, Straßenquerschnitte und Straßenbefestigung Bedacht zu nehmen. Soweit es sich nicht um Verkehrs- und Durchgangsstraßen handelt, sind Breiten von 4, 5—6 m, für Wirtschaftswege solche von 1—3 m als ausreichend anzusehen. Für Nebenstraßen genügt eine leichte Befestigung. Der Ausbau weniger wichtiger Nebenstraßen und Nebenwege wird unbedenklich späterer Zeit vorbehalten bleiben dürfen.
22. Bei vorgesehenen, aber noch nicht ausgebauten Straßen ist nachzuprüfen, ob nicht eine Einschränkung der Straßenbreiten und eine Vereinfachung der beabsichtigten Befestigungsart möglich ist. Allgemein sind Fluchtlinienpläne daraufhin zu prüfen, ob eine Änderung entsprechend den heutigen Anforderungen des Kleinhausbaus durchführbar ist.
- III. Erläuterungen des anliegenden Musterfragebogens (vgl. hierzu anliegenden Musterfragebogen).
23. Am Kopf jeden Fragebogens ist außer dem Ort die nähere Straßenbezeichnung anzugeben.
24. Zu C 1: Bei der Größe der Baugrundstücke ist anzugeben, wieviel Grundstücksanteil nach Abzug der Straßen durchschnittlich auf jede Wohnung entfällt.
25. Zu D 2: Werden Häuser verschiedener Typen errichtet, so ist anzugeben, wie viele Häuser der einzelnen Art gebaut werden sollen.
26. Zu D 5 des Fragebogens: Es ist anzugeben, ob bei den aufgeführten Vergleichsmieten eine etwa schon erfolgte allgemeine Mietssteigerung berücksichtigt ist. (Frage D 6.)
27. Zu E 1: Die Herstellungskosten sind stets in besonderer Anlage nachzuweisen, und zwar für jeden Haustyp einzeln:
- die eigentlichen Baukosten einschließlich der anteiligen Nebenanlagen,
  - die anteiligen Grunderwerbskosten nach dem Wert von 1914
  - die anteiligen Straßenbaukosten
- im Durchschnitt für ein Haus.
- Ebenso ist der beantragte Zuschuß für jeden Haustyp und für jeden Wohnungstyp einzeln zu

- errechnen (vgl. anliegende Musterberechnung).
28. Der umbaute Raum ist wie folgt zu ermitteln:  
Gebäudefläche nach den Abmessungen des Erdgeschosses vervielfacht mit der Gebäudehöhe — Gebäudehöhe gerechnet von Oberkante Kellerfußboden bis Oberkante Außenmauer.  
Das in üblicher Weise ausgebaute Dachgeschoss ist nur mit  $\frac{2}{3}$  der Höhe in Ansatz zu bringen. Sind nur einzelne Dachräume ausgebaut, so ist nur  $\frac{1}{3}$  der Dachgeschosshöhe anzusetzen.  
Ist nur die Hälfte des Baues unterkellert, so ist nur die halbe Kellerhöhe in Ansatz zu bringen.  
Für Ställe ist die Höhe von 50 cm unter Erdgleiche bis Oberkante Außenmauer einzusetzen.  
Soweit die vorstehend angegebene vereinfachte Berechnungsart nicht anwendbar erscheint, ist der umbaute Raum nach den Bestimmungen der Dienst-anweisung für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung zu ermitteln.
29. Zu E 2: Die Herstellungskosten vor dem Kriege sind ebenso wie die jetzigen Baukosten zu trennen nach
- eigentlichen Baukosten einschließlich Nebenanlagen,
  - Grunderwerbskosten,
  - Straßenbaukosten.
30. Zu E 4: Der Durchschnittspreis für das Kubikmeter umbauten Raumes umfaßt die eigentlichen Baukosten ausschließlich der außerhalb des Hauses auszuführenden Nebenanlagen, jedoch einschließlich Heizungs-, Beleuchtungsanlagen im Hause, Architektenhonorar, Bauleitung usw.
31. Ist eine Ersatzbauweise in Aussicht genommen, für die gebrannte Mauersteine nicht Verwendung finden sollen, so ist die beabsichtigte Bauart hier anzugeben. Es wird auf die Druckschrift Nr. 2 des Staatskommissariats für das Wohnungswesen „Ersatzbauweisen“ (Berlin 1919 Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn hingewiesen).
32. Zu F: Es kann den Antragstellern überlassen bleiben die Berechnung nach Ziffer II 2 a oder Ziffer II 2 b der Bundesratsbestimmungen vorzunehmen; im allgemeinen wird die Berechnung nach Ziffer II 2 a ein einfacheres und klareres Bild ergeben.  
Bei der Berechnung nach Ziffer II 2 a ist zu berücksichtigen, daß gemäß der Bundesratsbestimmungen nicht der Friedenswert, sondern der künftige Dauerwert von den jetzigen Herstellungskosten abzuziehen ist. Der Einheitlichkeit halber ist der künftige Dauerwert wie folgt zu ermitteln:  
Friedenspreis der Baukosten und Straßenbaukosten einschließlich einer Wertsteigerung von 30—50 %; dazu die Grundstückskosten zum Wert von 1914 (d. h. ohne Wertsteigerung). Bei der Berechnung nach Ziffer II 2 b ist zu beachten daß der kapitalisierte Mietertrag im wesentlichen dem künftigen Dauerwert gleichkommen soll.  
Bei Anwendung der Berechnung II 2 b ist stets eine Kontrollberechnung nach II 2 a beizufügen.  
In jedem Falle ist im Fragebogen selbst die genaue Überteuernungssumme sowie der danach sich ergebende Zuschuß für eine Wohnung anzugeben, der als Überteuernung beantragt wird, auch wenn die Berechnungen unter Umständen in besonderen Anlagen enthalten sind. Der Hinweis auf eine solche Anlage allein genügt nicht.
33. Bei größeren Siedlungen ist stets für einen Haustyp ein genauer Kostenanschlag aufzustellen und der Einheitspreis für ein Kubikmeter umbauten Raumes hier-nach zu bestimmen. Die Berechnung nach Kubikmeter umbauten Raumes darf jedoch auch bei Vorhanden-

- sein eines genauen Kostenanschlages nicht fehlen.
34. Aus den zeichnerischen Unterlagen muß klar ersichtlich sein, für welche Straßen oder welche Straßenteile die angelegten Anliegerbeiträge oder Straßenbaukosten gelten. Bei größeren Siedelungen sind die Kosten für Nebenanlagen und Straßenbau in besonderem Überschlagnachzuweisen.
35. Zu H 1: Es ist stets anzugeben, ob die Gemeinde oder der nächst höhere Kommunalverband sich mit  $\frac{1}{4}$  des Überteurungsbetrages beteiligt.
36. Zu J: Es ist anzugeben, auf wieviel Jahre in der zwischen Gemeinde und Bauherrn abzuschließenden Vereinbarung die grundbuchlichen Eintragungen für die Gewährung von Überteurungszuschüssen gelten sollen.
37. Zu J: Ist beim Zweifamilienhause die tatsächliche Benutzung durch zwei Familien nicht infolge der technischen Anordnung (z. B. getrennte Eingänge) einwandfrei sichergestellt, so ist anzugeben, daß in der zwischen Bauherrn und Gemeinde abzuschließenden Vereinbarung dieser die Verpflichtung übernimmt, in dem Hause mindestens während der vorgenannten Bindungsfrist zwei Familien unterzubringen, und wie diese Verpflichtung für den Fall des Besitzwechsels gesichert ist.

Dieser Verpflichtung bedarf es nicht für Bauten der Gemeinden und gemeinnützigen Baugenossenschaften.

Scheidt,  
Staatskommissar für Wohnungswesen.

Vorstehende Richtlinien sind bei Einreichung von Anträgen auf Überteurungszuschüsse genau zu beachten.  
Gr. Strehlig, den 4. August 1919.

### Sonderzuweisung von Lebensmitteln an heimkehrende Kriegsgefangene.

Nach Bestimmung des Reichsernährungsministeriums vom 19. d. Mts. — All 8981 — sind den jetzt heimkehrenden Kriegsgefangenen als Sonderzuweisungen von denjenigen Kommunalverbänden, von denen sie zum ersten Mal in die ordentliche Lebensmittelversorgung aufgenommen werden, wöchentlich für die ersten 6 Wochen zu gewähren:

Je 1 Pfund Brot,  
50 Gramm Fett,  
125 Gramm Auslandspek oder Konservenfleisch und  
250 Gramm Hülsenfrüchte

und zwar zu den festgesetzten verbilligten Preisen.

Die Herren Regierungspräsidenten werden ersucht, bei der ihnen gemäß Erlaß vom 11. Juni 1919 — Gen. 1804 — obliegenden Unterverteilung von Auslandspek dafür Sorge zu tragen, daß jedem Kommunalverband die für die in Betracht kommenden Kriegsgefangenen nötigen Mengen an Auslandspek überwiesen werden. Sollte wider Erwarten ein Kommunalverband Auslandspek nicht zur Verfügung haben, so ist statt dessen 125 Gramm Speisefett zu gewähren.

Soweit es einem Kommunalverband an verfügbaren Hülsenfrüchten fehlt, sind als Ersatz Nahrungsmittel auszugeben.

Die erforderlichen Mengen sind aus bereiten Beständen vorschußweise zu gewähren. Die Landesämter sind ersucht worden, die ausgegebenen Mengen bei den Reichsstellen zur Erstattung anzumelden. Letztere sind vom Reichsernährungsministerium zur Erstattung angewiesen.

Ich ersuche, das Erforderliche gefälligst umgehend zu veranlassen.

Berlin W. 8, den 23. Juli 1919.

### Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Vorstehenden Erlaß sämtlichen Gemeinde- und Gutsvorständen zur Kenntnis und Beachtung. Die erforderlichen Lebensmittel bezw. Marken sind unter Einreichung einer namentlichen Nachweisung der entlassenen Kriegsgefangenen von hier anzufordern.

Groß Strehlig, den 5. August 1919.

### Ausgabe von Lebensmitteln für Versorgungsberechtigte und Selbstversorger.

Auf den Lebensmittellartenabschnitt 67 für Versorgungsberechtigte kommen:

$\frac{1}{2}$  Pfd. Marmelade  
50 gr Kunstspeisefett  
 $\frac{1}{4}$  Pfd. Bohnen  
 $\frac{1}{4}$  Pfd. Teigwaren

1 Hering und auf den Wochenabschnitt II und III der grünen Einfuhrkarte also für 2 Wochen je  $\frac{1}{2}$  Pfd. amerit. Weizenmehl, für Selbstversorger auf den Kartenabschnitt a:

$\frac{1}{2}$  Pfd. Marmelade  
50 gr Kunstspeisefett  
 $\frac{1}{4}$  Pfd. Teigwaren

Die Preise für Marmelade, Teigwaren, Heringe und amerit. Weizenmehl sind unverändert.

Erwerbspreis d. Kaufm. f. 50 gr Kunstspeisefett	59 Pfg.
Verkaufshöchstpreis	62 "
Erwerbspreis des Kaufmanns für $\frac{1}{4}$ Bohnen	24 "
Verkaufshöchstpreis	27 "

Die Ausgabe beginnt am 12. 8. und endigt am 21. 8. 1919. Bis dahin nicht abgeholte Waren gelten als verfallen. Säcke zur Füllung sind bei der Abholung mitzubringen, ebenso Gefäße für das Kunstspeisefett. Im übrigen gelten die bereits früher bekannt gegebenen Bedingungen über die Ausgabe.

Groß Strehlig, den 7. August 1919.

### Verteilung von amerikanischem Speck.

In dieser Woche kommen auf den Wochenabschnitt der Fleischkarte an die Fleischversorgungsberechtigten des Kreises je Kopf 250 gr amerit. Speck für einen Versorgungszeitraum von 2 Wochen zur Verteilung.

Der an die Fleischer zu zahlende Kleinhandelshöchstpreis beträgt 4.50 Mark je Pfund.

Groß Strehlig, den 7. August 1919.

### Verkauf von Zeltbahnen.

Dem Kreise steht ein Posten Zeltbahnen zur Verfügung. Der Verkauf findet durch:

Kaufmann Scholz, Groß Strehlig,  
" Mlitz, Gogolin  
" Stiller, Ujest  
" Richter, Colonnoska  
" Sterzil, Petersgräß,

Güttenkaufhaus Zawadzki.

Der Preis für 1 Zeltbahn beträgt 9,90 Mark. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes. Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, den Verkauf zu überwachen.

Groß Strehlig, den 4. August 1919.

## Beflaggung der Gebäude nach Verabschiedung der Reichsverfassung.

Ich bringe hiermit zur Kenntnis der beteiligten Behörden, daß das Reichministerium den Wunsch ausgesprochen hat, daß am Tage der Verabschiedung der Reichsverfassung der Nationalversammlung alle öffentlichen Gebäude beflaggt werden.

Groß Strehlitz, den 30. Juli 1919.

## Postverkehr mit Polen.

1. Für die in polnischen Händen befindlichen deutschen Kriegs- und bürgerlichen Gefangenen sowie die in deutschen Händen befindlichen polnischen Gefangenen wird ein Kriegsgefangenenpostverkehr unter den bekannten Bedingungen eingerichtet. Zugelassen sind:
  - a) offene gewöhnliche Briefe und Postkarten,
  - b) Wertbriefe bis 500 Mk. und
  - c) gewöhnliche Postpakete bis 5 kg.

Den Postverkehr zwischen Deutschland und Polen vermittelt die Austauschstelle des Deutschen Roten Kreuzes in Dels (Schles.). Mit der Übergabe der Sendungen an diese Austauschstelle erlischt, bz. mit der Auslieferung der aus Polen kommenden Sendungen bei dem Postamt in Dels beginnt die Postpflicht der Postverwaltung. Weitere Auskunft erteilen die Postanstalten.

2. Nach der tschechoslowakischen Republik sind fortan gewöhnliche und eingeschriebene offene Brieffsendungen jeder Art zugelassen.

Groß Strehlitz, den 5. August 1919.

## Mühlenschließung.

Die Mühle Wollny in Basitz habe ich wegen Unzuverlässigkeit bis auf weiteres geschlossen.

Groß Strehlitz, den 1. August 1919.

## Personalien.

Zu Mitglieder-Stellvertretern des Schulverbandes Oberwik ist

1. der Grundbesitzer Paul Raschura und
2. der " Karl Prznbilla sämtliche aus Oberwik bestätigt worden.

Bestätigt als Feld- und Forsthüter nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 der Hilfsjäger Rudolf Krause in Keltsh in dem gesamten im Kreise Groß Strehlitz belegenen Teil der Herrschaft Malepartus.

Bestellt der Stellenbesitzer Anton Beliersch in Wyssota zum Waisenrat dieser Gemeinde

Bestellt der Lehrer G. Widera in Keltsh als Gemeindefreiber der Gemeinde Keltsh.

Bestätigt der Wirtschaftsinспекtor Erich Sandler in Kaltwasser als Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Kaltwasser.

Groß Strehlitz, den 28. Juli 1919.

Der Landrat.

Grospietsch.

## Anzeigen über Auslegung der Gemeindesteuerlisten pro 1919.

Diejenigen Gemeinde- und Guts-Vorstände, welche mit der Erledigung der Kreisblatt-Verfügung vom 20. Mai d. Js. — Stück 21, Seite 224 — betr. Anzeige über Auslegung der Gemeindesteuerlisten pro 1919 noch im Rückstande sind, werden ersucht, denselben nunmehr unverzüglich Folge zu leisten.

Groß Strehlitz, den 29. Juli 1919.

Zweigbüro des Preussischen Staatssteueramts Oppeln.

## Angaben für die Ergänzungssteuerveranlagung.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände, welche das ihnen im Juli zugesandte Formular zur Angabe der Verpachtungen in ihrem Bezirke für die Ergänzungssteuerveranlagung noch nicht ausgefüllt hierher zurück gegeben haben, werden ersucht, die Formulare baldigst auszufüllen und zurückzusenden.

Krappitz, den 4. August 1919.

Katasteramt.